Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein, ihre bestimmte Untwort mit ben nothig finbenben Bemerfungen gu begleiten.

Die angetragene Botschaft wegen ber Bolle wird angenommen. Heber das das Beinohmgeld betreffende Begebren , erflart ber Rath , nicht eintreten gu tonnen.

Folgendes Gutachten der Eriminalgefezgebungscommifion wird in Berathung und ber Untrag Deffelben

angenommen.

Illrich Suber von Obermyl Cant. Baden, 41 Jahre alt und ledigen Standes, Diente als Papierergefell in ber Papiermuble ju Bremgarten. Er entwendete mab. rend feiner Dienftzeit feinem Meifter Lumpen, Die er burch ein 12jahriges Rind feinem Bater, Jakob Sufer, sutragen lief und dann bas Beld bafur burch bas Rind Das Kind ift sowohl burch fein Alter als erhielt. bag es nur die Befehle feines Baters befolgte, von aller Schuld entladen; bingegen ift fich zu verwundern, bad bad Begirtegericht Bremgarten bem Jatob Sufer nur als einem fimplen Gezeug 2 Fragen vorlegte, alls Dieweil derfelbe durch feinen felbstdeponirten oftern Lumpenvertehr burch fein Rind mit dem dienenden Papierergefell, einen nicht geringen Berdacht von wif fentlicher Behleren auf fich geladen hatte.

Db der Ulrich Suber nur Einmal feinem Meifter Lumpen entwendet und dem Sufer burch fein Kind überliefert habe ? ift nicht im Reinen; ber Bater und bas Rind behaupten mehrere, der Inquifit beharrte aber auf ber Betheurung nur Ginmal. Indeffen ift ber Schaden, wenn man auch auf mehreremale reche net, auf hober nicht als 4 Schweizerfranken gewür-Diget. Das Berhalten des Subers ben der Inftruftion ber Prozedur zeigte nichts weniger als Bereuung feines Fehlere, fondern vielmehr einen aufferft argen Charafter Richt nur laugnete er hartnackig die That bis er am Ende durch die Confrontation mit dem Rind Sufer jum Geständnif gebracht ward, fondern er fuchte durch wiederholte treulose Borgeben die That auf seinen eigenen schuldlosen Bruder ju maljen.

Statt ju einer achtiabrigen Rettenfraffe nach Mag. gabendes 170. Art. Des peinl. Befeges, verurtheilte das Begirkögericht Bremgarten unterm leztabgewichenen 2. Sept. Diefen Sausdieb gu einer zwenjahrigen Ret. tenstraffe. Kaum hatte ber huber feine Straffe angetreten, fo bewarb er fich durch eine vom 29. Gept. Datierte, an den B. Statthalter des Cantons Baden gerichtete Bittschrift, um Milberung derfelben, worauf Der Bolly. Rath Ihnen B. G. unterm 4. Det. vorfiling, des Subere Retteiffraffe in eine Gingrangung fiftete Gefeuschaft, bat auch die Revolutionefturme

in feine Gemeinde unter fpecieller Aufficht der daffgen Behörden ju bermandeln. Der Bolly. Rath grundete Diesen Borschlag auf folgende 2 Data: Erstlich auf ben fleinen Werth des Gestohlenen - bieg bat feine prozedurliche Richtigkeit; zwentens auf bas aufrichtige Beständnig und die Reue des Berurtheilten — Diefe Ungabe scheint hingegen Ihrer Commission eine blog aus der Luft gegriffene pia fictio ju fenn, wenigstens geuget Die Projedur bas gerade Wegentheil.

Damals ward auf den benliegenden Bortrag unfers Collegen Gidwends ber Bolly. Rath eingeladen, Det Gefengebung Berichte über Des Subers Lebensmandel, fein Betragen in ber Befangenschaft und bas in feiner Bittschrift vorgebende Magenweh mitgutheilen. Refultat Diefer Berichteinziehungen ift nun Diefes, daß ber B. Unterstatthalter von Bremgarten Deflariert, ben dem beständigen Luftandern des Subers tonne man feine Austunft über feinen bieberigen Lebenswandel ges ben; und die Munizipalität Oberiogl (woher er fich Burger fagt) will nichts weder von ihm noch von feinem Burgerrecht miffen.

Medizinische Zeugniffe von dem Zustand des Subers hat der Bolly. Rath teine angeschloffen; wohl aber bezenat der Bolly. Rath in finer lettern Botfchaft, lag der Suber zufolge medizinischer Zengniffe feit 4 Bochen aufferhalb feinem Gefangniffe Cohne die Ratur Der Rrantheit anzuzeigen) verpflegt werden muffe. Dieg ift Der Berhalt der Gache.

Wenn Sie hun B. G. dem wiet erholten Strafmilde rungsvorschlag des Bolly. Rathe entiprechen wollen, fo laft fich ohne Bejorgnif Schlimmer Folgecungen Ihr Beanadigungedefret auf nichts andere begrunden, als auf den von der Bollgiebung verficherten Krantheiteguftand Des verutheilten Subers; denn mit der Geringheit Des Berthe eines Sausdiebstahle flebet, felbft ohne bie gravierenden Umffande der Prozedur in Rechnung gu beingen, Die Milde des Strafurtheils im Berhaltnig.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Befdichte ber Befellichaft ju Beforde rung und Aufmunterung des Buten und Bemeinnutzigen in Bafel. Dritte Decade. Viertes Jahr 1800. 6. 47.

Die portrefliche, von bem verewigten Ifel'in ges

glutlich überffanden, und die beträchtliche Anzahl ihrer, meniaftens burch Belbbentrage Antheil nehmenden Blie. ber (155), gereicht Bafel jur Chre. Tabrilch laft Die Gefellichaft eine turge Rechenschaft ihrer Berrich. tungen und jugleich die Rechnung über ihre Ginnahmen und Ausgaben , burch den Druck befannt machen. Man findet alfo bier Machricht von dem Fortgang mannig. faltiger Anftalten ju Unterweisung und befferer Bildung ber Jugend, die durch die Befellichaft gestiftet find : ber Beichnungefchule ; ber Schule fur Papierer . Rinder ; ber Rabeschulen; ber Blitschule; ber Singschule; der Anftalt gur Berdingung junger Sandwerker; derje. nigen ju Beforgung armer Kranten; und ber Spinnanftalt. Die Ginnahmen der Gefellichaft im Sabr 1800 be rugen 4198 fr. Die Ausgaben 3129 fr. Die Rran. tenanstalt, die besondere Fonde und Rechnung bat t batte 6092 fl. Einfunfte, und 4862 fl. Ausgaben. --In einer Rede des abgebenden Borftebers der Gefellichaft 3. Sier. De Micl. Bernoulli, werden über die zahlreiche Diederlaffung von Fremden (Die nun burch ein neuerliches Gefes febr beschrantt worden), in der Gemeinde Bafel, als einer neuen Quelle zunehniender Armuth , ei. tige Bemertungen gemacht, und Beforgniffe geauffert.

Nos Revoirs en réponse d'un Helvétien unitaire au Citoyen Weiss de Berne. 84 S. 2. Unbedeutende Betse gegen Weiß.

Blanc et Chaney précédemment Membres de la Chambre administrative du Canton de Fribourg en Helvétie, aux Electeurs de 1798 et 1799, et à tous leurs Concitoyens. (14. Fevr. 1801.) 8. 5. 8.

Die benden in Folge des Gesetzes vom 17. Jenner burch den Bollz. Rath von ihren Stellen abgeruffenen Administratoren, erklaren hier öffentlich, daß sie glauben, der Bollz. Nath sen durch Intriganten und Verzimmder zu dieser gegen sie getroffenen Magregel, verzieitet worden.

Mannigfaltigfeiten.

Ich werde alle Fattionen betämpfen, welchen Ramen und welche Farben fie auch tragen mogen: Diefem Bahlipruche des achen Baterlandefreundes getreu, haben wir die Rotte der Jatobiner belämpft, fo lange von ihr ber, Das Bater-

land gefährbet war. Unerfdroden und perfonliche Befahr nicht achtend , haben wir die Grundfage ber achten Frenheit, Die Berechtigfeit gegen Alle, und ben gleichen Schut ber Befete fur alle, gegen DieUnternehmungen ber Billfur, Des bofen Willens, und der Rachgier, und gegen Die Raferenen Des Unverstandes, mit Mund und Feber Damale vertheidigt , als milde Revolutionairs und bosartige Jacobiner , theils an der Spite ber Regierung ftunden und machtig waren, theils eine nur halb verlorne Gewalt wieder an fich ju reiffen ftrebten. - Diefe Rotte ift befiegt : ihre nur verbiendet gemefenen Au banger, überspannte aber redliche Menschen , Die am Ropfe nicht am Bergen frant lagen, find vom Rieber genefen; Die unheilbar Rafenden find bewacht und ge lahmt. . . . Dagegen bebt eine den Jacobinern vebruderte Rotte, Die Rotte Der Chouans (lieber geben wir folchen Berkehrtheiten fremde als vaterlandische Damen) feit Kurzem ihr Haupt empor. — Roch follte auch diese Trauerscene ber frankischen Revolution auf Belvetiens Boden wiederholt werden! Unter veranderten Ramen und Formen, find es die Grundfage der Jacobiner, Die Diefe Menschen befeelen ... Der Augenblit, wo die Ration mit dem langersehnten Frieden, Die Wiederfehr der Rube und eines neuen Wohlstandes hoffen, und von ihrer einsweiligen Regierung den möglichft befchleu. nigten Uebergang zu einer feffen und daurenden Ber fassung erwarten durfte - fchien diefen Elenden gefchitt gu fenn, um eine allgemeine Reaftion ju organistren, und in neuen Revolutionsfrarmen; ibre Berrichfucht, ihren Stoll, ihre Rachgier gu fattigen.

Wir werden diese neue Jacobinern, die das Austand, wechselsweise Destreich und Frankreich, anriessem um das helvetische Bolk zu unterjochen; die in ihrem Wahnsinn, und durch ein scheinbares Gelingen so manscher Intrigue verblendet, eine Weile selbst von dem franksischen Consul, dem Helden, der mit gleich kräftigem Arm die Thouans und die Jacobiner zu Boden schlugssich Hulfe versprachen — wir werden, sagen wir, die Anschläge dieser neuen Jacobiner, gleich jenen der sein heren, enthüllen, und sie gleich diesen, der Verachtung der helvetischen Nation Preis geben.

u.

Druffehler.

In St. 268. S. 1122; Ep. 1. 3. 2: Das Wort gu; welches fich in diese Zeile veriret hat, sollte su Anfang der sten Zeile steben.